

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 31. Juli 1968

67. Stück

- 296.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
297. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
298. Bundesgesetz: 4. Novelle zum LaDÜG. 1962
299. Bundesgesetz: Lehrer-Studienbeihilfengesetz
300. Bundesgesetz: Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes

296. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 235/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. An Stelle des Abschnittes III treten folgende Bestimmungen:

„ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für Hochschullehrer

§ 32. Gliederung

Die Hochschullehrer gliedern sich in ordentliche Hochschulprofessoren, außerordentliche Hochschulprofessoren und Hochschulassistenten.

ABSCHNITT III a

Sonderbestimmungen für Lehrer

§ 33. Dienstzweige

Die Dienstzweige der Bundeslehrer und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen LPA,

L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V und L 3 sowie die besonderen Erfordernisse, die — abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Bundesdienst — die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (besondere Anstellungserfordernisse), werden durch die, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Lehrer-Dienstzweigeordnung) bestimmt.

§ 34. Festsetzung der Zahl der Dienstposten

Die Zahl der Dienstposten für die einzelnen Personalstände der Lehrer wird nach Schularten und Verwendungsgruppen und innerhalb dieser nach Leitern, Fachvorständen, Direktorstellvertretern, Erziehungsleitern und Lehrern getrennt durch das Bundesfinanzgesetz festgesetzt.

§ 35. Amtstitel

(1) Die Bundeslehrer haben folgende Amtstitel zu führen:

Verwendungsgruppe und Schulart bzw. Schulen	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
LPA Pädagogische Akademien	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Pädagogischen Akademie)
	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Pädagogischen Akademie)

Verwendungsgruppe und Schulart bzw. Schulen	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 1 Mittlere und höhere Schulen und den Akademien verwandte Lehranstalten (einschließlich allfällig eingegliedert Übungs-schulen), Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, Bundes-Taubstummeninstitut in Wien	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Lehranstalt)
	—	Stellvertreter des Leiters an einer Bundeserziehungsanstalt	Direktorstellvertreter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bundeserziehungsanstalt)
	—	Erziehungsleiter an einer Bundeserziehungsanstalt	Erziehungsleiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bundeserziehungsanstalt)
	—	Vorstand einer Abteilung	Fachvorstand d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Abteilung und der Lehranstalt)
	—	Lehrer	Professor
L 1 Pädagogische Akademien (einschließlich der ihnen eingegliederten Übungsschulen)	—	Fachvorstand einer Übungsschule	Fachvorstand der Übungsschule d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Pädagogischen Akademie)
	—	Lehrer	Professor
L 1 Hochschul institute	—	Fachlicher Leiter	Entsprechend der Ernennung: Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung des Hochschul-institutes) oder Fachvorstand d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung des Hochschul-institutes) oder Professor
	—	Lehrer	Professor
L 1 Kunstakademien	—	Lehrer	Professor
L 2 B, L 2 HS, L 2 V Mittlere und höhere Schulen und den Akademien verwandte Lehranstalten, Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, Bundes-Taubstummeninstitut in Wien	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Lehranstalt)
	—	Vorstand einer Abteilung	Fachvorstand d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Abteilung und der Lehranstalt)
	10 15	Lehrer (am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien: Lehrer für den handwerklichen Unterricht)	Fachlehrer Fachoberlehrer Fachhauptlehrer
L 2 B, L 2 HS, L 2 V Pädagogische Akademien, Lehrwerkstätten an Hochschulen technischer Richtung, Werkstättenklasse der Akademie für angewandte Kunst	10 15	Lehrer	Fachlehrer Fachoberlehrer Fachhauptlehrer
	10 15	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer Berufsschulhauptlehrer
L 2 B Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in N.Ö.	10 15	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer Berufsschulhauptlehrer

Verwendungsgruppe und Schulart bzw. Schulen	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2 HS Übungs-Volksschulen	— 10 15	Lehrer	Übungsschullehrer Übungsschuloberlehrer Übungsschulhauptlehrer
L 2 HS Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien, Universitätskliniken	— 10 15	Lehrer	Sonderschullehrer Sonderschuloberlehrer Sonderschulhauptlehrer
L 2 HS, L 2 V Übungsschülerheime	— 10 15	Erzieher	Erzieher am Übungsschülerheim Obererzieher am Übungsschülerheim Haupterzieher am Übungsschülerheim
L 2 HS, L 2 V Übungshorte	— 10 15	Erzieher	Erzieher am Übungshort Obererzieher am Übungshort Haupterzieher am Übungshort
L 2 V Schülerheime	— 10 15	Erzieher	Erzieher Obererzieher Haupterzieher
L 2 V, L 3 Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien, Universitätskliniken	— 10 15	Sonderkindergärtnerin	Sonderkindergärtnerin Obersonderkindergärtnerin Hauptsonderkindergärtnerin
L 2 V, L 3 Übungskindergärten	— 10 15	Kindergärtnerin oder Sonderkindergärtnerin	Kindergärtnerin am Übungskindergarten Oberkindergärtnerin am Übungskindergarten Hauptkindergärtnerin am Übungskindergarten
L 3 Mittlere und höhere Schulen und den Akademien verwandte Lehranstalten, Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien	— 10 15	Lehrer	Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches) Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches) Hauptlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches)

(2) Die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die im pädagogisch-psychologischen Dienst bei einer Schulbehörde des Bundes verwendet werden, führen den Amtstitel „Professor“.

(3) Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, haben an Stelle des Amtstitels „Professor“ den Amtstitel „Konviktsdirektor“ zu führen.

(4) Bundeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis führen den ihnen zukommenden Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „Provisorischer“ („Provisorische“).

(5) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Bundeslehrern einer der Ver-

wendungsgruppen L 2 oder der Verwendungsgruppe L 3 auch mit der Erreichung der in Abs. 1 jeweils genannten Gehaltsstufe.

(6) Die Bundeslehrer führen im Ruhestand den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 36. Anstellungserfordernisse

(1) Die in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Lehrer-Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Lehrer-Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige neben den in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Bundeslehrer eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse, wenn sich der Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis befindet, einer Anstellung, wenn er sich aber im definitiven Dienstverhältnis befindet, einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

§ 37.

(1) Eine Verwendung im Dienstzweig, die als Voraussetzung für die Definitivstellung oder für die Zulassung zu einer Prüfung vorgeschrieben ist, ist im provisorischen Dienstverhältnis oder in probeweiser Zuteilung im betreffenden Dienstzweig zurückzulegen.

(2) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung vorgeschrieben ist, ist — soweit in der Lehrer-Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist — nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

(3) Die Absolvierung einer Schule oder die Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse nachzuweisen.

(4) Die in der Lehrer-Dienstzweigeordnung angeführten Befähigungen und Prüfungen sind schulrechtlicher oder gewerberechtllicher Art und ersetzen eine dienstrechtliche Prüfung.

(5) Leiter und Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 38.

Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vor-

schriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

§ 39. Feststellung der Durchschnittsleistung

Die Feststellung, ob der Lehrer die für die Erreichung der Gehaltsstufe 10 erforderliche Durchschnittsleistung aufweist, ist zugleich mit der Gesamtbeurteilung für das Schuljahr zu treffen, in dem der Lehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht. Auf diese Feststellung finden die Bestimmungen des § 21 der Lehrerdienstpragmatik, RGrBl. Nr. 319/1917, sinngemäß Anwendung.

§ 40. Dienstrang

Der Dienstrang der Lehrer richtet sich nach der für die Vorrückung maßgebenden Zeit. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT III b

Sonderbestimmungen für Beamte des Schulaufsichtsdienstes

§ 41. Dienstzweige und Amtstitel

(1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landeschulinspektoren,
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufsschulinspektoren,
- c) der Verwendungsgruppe S 3 für Bezirksschulinspektoren.

(2) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen die im Abs. 1 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Bezeichnung als Amtstitel.

(3) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen im Ruhestand den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 41 a. Festsetzung der Zahl der Dienstposten

Die Zahl der Dienstposten für die Personalstände der Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird nach Verwendungsgruppen getrennt durch das Bundesfinanzgesetz festgesetzt.

§ 41 b. Dienstrang

Der Dienstrang der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach der Dauer der innerhalb ihrer Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. In der Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967, haben im Dienstzweig 9. die Spalten „Dienstklasse“ und „Amtstitel“ zu lauten:

Dienstklasse	Amtstitel	
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	des Wirtschafts- dienstes
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.

3. In der Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967, hat im Dienstzweig 12. der erste Absatz der Spalte „Anstellungserfordernisse“ zu lauten:

„Überdies die erfolgreiche Ablegung der Kanzleiunteroffiziersprüfung.“

Artikel II

(1) Bis zum Ende des Schuljahres 1968/1969 werden folgende Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) ersetzt:

- a) die für den Dienstzweig 1. der Verwendungsgruppe LPA vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse — soweit es sich um die Ernennung zum Direktor einer Pädagogischen Akademie handelt — durch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Direktor einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder einer Pädagogischen Akademie (als Schulversuch),
- b) die für den Dienstzweig 1. der Verwendungsgruppe LPA vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse durch eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder einer Pädagogischen Akademie (als Schulversuch) sowie eine durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit,

- c) die für den Dienstzweig 2. der Verwendungsgruppe LPA vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse durch eine erfolgreiche Tätigkeit als Religionslehrer an einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder als Lehrer für Religionspädagogik an einer Pädagogischen Akademie (als Schulversuch) sowie eine durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit,
- d) die für den Dienstzweig 9. der Verwendungsgruppe L 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse durch eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 für Pädagogik an einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder einer Pädagogischen Akademie (als Schulversuch),
- e) die für den Dienstzweig 10. der Verwendungsgruppe L 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse durch eine erfolgreiche Tätigkeit als Religionslehrer an einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder als Lehrer für Religionspädagogik an einer Pädagogischen Akademie (als Schulversuch) und
- f) die für den Dienstzweig 26. der Verwendungsgruppe L 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse durch die Vollendung der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Pädagogik und einem Nebenfach und eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis in der Verwendungsgruppe L 1 oder in einer der Verwendungsgruppen L 2.

(2) Bis zum Ende des Schuljahres 1969/1970 wird das im Dienstzweig 28. der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) vorgeschriebene Anstellungserfordernis durch eine zweijährige erfolgreiche Lehrpraxis an Polytechnischen Lehrgängen mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Hauptschulen oder für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (Fachgruppe I oder II) ersetzt.

(3) Die in den Dienstzweigen betreffend die Lehrer für Musik vorgesehenen Lehrbefähigungsprüfungen aus Gesang und an mittleren und höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern müssen nach dem 31. Dezember 1965 abgelegt worden sein; für Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt abgelegt wurden, gilt folgendes:

- a) soweit nur eine der vorstehenden Lehrbefähigungsprüfungen vorgeschrieben ist, wird sie ersetzt durch
 - aa) die bis zum 31. Dezember 1965 abgelegte Staatsprüfung aus Gesang und einem an mittleren und höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach,

- bb) die bis zum 31. Dezember 1965 abgelegte Staatsprüfung aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern;
- b) soweit zwei der vorstehend angeführten Lehrbefähigungsprüfungen vorgeschrieben sind, werden sie ersetzt durch
- aa) die bis zum 31. Dezember 1965 abgelegte Staatsprüfung aus Gesang und zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern, wobei die Staatsprüfungen aus den Instrumentalfächern durch Abschlußprüfungen aus diesen Fächern an einer Akademie für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt werden,
- bb) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) der ehemaligen Lehrerbildungskurse,
- cc) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) des ehemaligen Musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes,
- dd) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) an der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik,
- ee) Zeugnis der ehemaligen Österreichischen staatlichen Prüfungskommission für das Lehramt für Musik (Schulmusik) an mittleren Lehranstalten,
- ff) Zeugnis der ehemaligen provisorischen Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen,
- gg) Zeugnis des künstlerischen Prüfungsamtes für das Lehramt an höheren Schulen — Musik — an der Abteilung für Musikerziehung (Schulmusik) der ehemaligen Reichshochschulen für Musik in Wien und Salzburg,
- hh) Zeugnis über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik der ehemaligen staatlichen Hochschule für Musikerziehung in Graz-Eggenberg,
- ii) Zeugnis über die bis spätestens 31. Dezember 1965 abgelegte Lehramtsprüfung aus Schulmusik der Abteilung für Musikerziehung an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder das entsprechende Prüfungszeugnis aus Schulmusik der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise des früheren Mozarteums in Salzburg;

- c) die Lehrbefähigungsprüfung für musikalische Volks- und Jugendbildung wird ersetzt durch die bis zum 31. Dezember 1965 abgelegte Staatsprüfung aus Gesang oder einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

(4) Die im Abs. 3 lit. a und lit. b sublit. aa genannten Staatsprüfungen können durch die Abschlußprüfungen aus den betreffenden Fächern an einer Akademie für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus den betreffenden Fächern als Hauptfach des ehemaligen Musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt werden.

Artikel III

Sofern im Gehaltsüberleitungsgesetz von höheren Schulen gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten beziehungsweise Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten und an den Lehranstalten für Frauenberufe sowie höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 1 treten mit 1. September 1968, die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2 und 3 rückwirkend mit 1. August 1967 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, und der Bundeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 104/1958, die gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 als Bundesgesetz gelten, treten mit 31. August 1968 außer Kraft.

(3) Ernennungen auf einen Dienstposten der durch Artikel I Z. 1 neu geschaffenen Dienstzweige können bereits ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, jedoch mit Wirksamkeit frühestens vom 1. September 1968 durchgeführt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

		Jonas		
Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky	
Piff	Rehor	Koren	Schleinzner	
	Mitterer	Weiß	Waldheim	Kotzina

Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes

LEHRER-DIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstposten der Verwendungsgruppen
LPA und L 1

ABSCHNITT I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDER-
NISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGS-
GRUPPEN LPA UND L 1 EINGEREIHTEN
DIENSTZWEIGE

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die Vollendung eines Hochschulstudiums der im Abschnitt II bestimmten Richtungen.

(2) Die Vollendung eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen; soweit im Abschnitt II jedoch das Doktorat vorgeschrieben wird, ist dessen Erwerbung gemäß § 36 des genannten Gesetzes nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist die Vollendung des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den philosophischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) oder durch das Doktorat der Philosophie;
2. bei den theologischen Studien durch die nach der Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen;
3. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule und

Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen;

4. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch das Doktorat der Staatswissenschaften;
5. bei den medizinischen Studien durch das Doktorat der Medizin;
6. bei den tierärztlichen Studien durch das tierärztliche Diplom;
7. bei den pharmazeutischen Studien durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und eine einjährige pharmazeutische Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde;
8. bei den Studien an der Hochschule für Welt-handel durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder durch das Doktorat der Handelswissenschaften;
9. bei den Studien an einer Meisterschule für Kunsterziehung an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen);
10. bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst.

(4) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Verordnung vom 4. Jänner 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 116/1939) im Gebiet der Republik Österreich wird der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an einer österreichischen Universität gleichgehalten, wenn der Bewerber entweder acht Semester Studienzeit oder zwei

Jahre Praxis in einem Rechtsberuf aufweist, wobei die Zeiträume eingerechnet werden können, während der er in der Zeit nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund, vom 4. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den Staatsdienst ausgeschlossen oder an der Vollendung der Studien verhindert war (Behinderungszeit).

(5) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiete der Republik Österreich erworbenen Diplomes für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

(6) Dem Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst ist das Diplom einer Fachklasse für Architektur an der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst oder Hochschule für angewandte Kunst gleichzuhalten.

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGS- ERFORDERNISSE

U n t e r a b s c h n i t t a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe LPA

1. Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung), ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.

2. Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Doktorat der Theologie oder Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (auf Grund des Magistergrades der soziologischen Studienrichtung) und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Be-

fähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Unterrichtes in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften, eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit.

3. Lehrer für Schulrechtskunde an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Doktorat der Rechtswissenschaft oder Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien zusammen mit der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung sowie in beiden Fällen eine mehrjährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.

4. Lehrer für Schulhygiene und biologische Grundlagen der Erziehung

Anstellungserfordernis:

Doktorat der Medizin und mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Schulhygiene.

U n t e r a b s c h n i t t b

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 1

5. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten, Pädagogischen Akademien, Hochschulinstituten und Kunstakademien, soweit nicht einer der folgenden Dienstzweige dieses Abschnittes in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

6. Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Die Vollendung der theologischen oder philosophischen oder rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen (oder an früheren mittleren Lehranstalten) nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für

höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) gleichwertig festgestellte Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen (oder an früheren mittleren Lehranstalten) nachzuweisen.

7. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und den Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

(2) Diesem Anstellungserfordernis ist gleichzuhalten:

a) in Verbindung mit den unter nachstehender lit. b angeführten zusätzlichen Erfordernissen die Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder die Lehrbefähigungsprüfung aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern;

b) zusätzlich zu den in lit. a angeführten Erfordernissen in allen Fällen die Reifeprüfung einer höheren Schule und

aa) Lehramtsprüfung aus einem wissenschaftlichen Haupt- oder Nebenfach oder

bb) Vollendung der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Musikwissenschaft.

(3) Von den im Abs. 2 lit. b angeführten zusätzlichen Erfordernissen kann bei hervorragenden künstlerischen oder musikpädagogischen Leistungen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine mindestens 15jährige Bewährung als Lehrer für Musik an mittleren oder höheren Schulen oder den Akademien verwandten Lehranstalten in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung vorliegt.

8. Lehrer an Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Anstellungserfordernis:

(1) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

(2) Sofern für den betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen nicht besteht,

a) volle Hochschulbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung oder

b) volle Hochschulbildung sowie hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiete der betreffenden Fachrichtung.

9. Lehrer für Pädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder die Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung, ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

10. Lehrer für Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Vollendung der theologischen Hochschulstudien oder Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung sowie in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Unterrichtes in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

11. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

a) Lehramtsprüfung für den Philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehramtsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und in beiden Fällen Lehrbefähigung für Volksschulen oder

b) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich der früheren Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt oder

(nur bei Lehrern für Pädagogik an Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen)

c) Lehramtsprüfung für den Philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehramtsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und in beiden Fällen Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen.

12. Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Pädagogischen Akademien und Lehrer an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

- a) An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Volksschulen und die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge, ferner eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie einschlägige Publikationen oder
- b) Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung, ferner Lehrbefähigung für Volksschulen und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen sowie einschlägige Publikationen.

13. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien oder Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie oder Vollendung der Hochschulstudien aus der soziologischen Studienrichtung sowie in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Übungsschulen nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren Schule, eine mehrjährige Lehrpraxis an Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Übungsschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehramts-

prüfungen (oder früheren Lehrbefähigungsprüfungen) für Volksschulen und Hauptschulen oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen und Hauptschulen beziehungsweise Sonderschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen nachzuweisen.

14. Lehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] sowie die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder Polytechnische Lehrgänge und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen.

15. Religionslehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

- a) Die Vollendung der theologischen oder philosophischen Hochschulstudien und in beiden Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen nachzuweisen; oder
- b) an Stelle der in Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (reli-

gionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehramtsprüfungen (oder früheren Lehrbefähigungsprüfungen) für Hauptschulen oder Polytechnische Lehrgänge und für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen beziehungsweise Polytechnischen Lehrgängen und an Sonderschulen nachzuweisen.

16. Lehrer an linguistischen Lehrkanzeln und Instituten für Dolmetschausbildung an Hochschulen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
 - b) volle Hochschulbildung in einer für das Fachgebiet in Betracht kommenden Richtung oder
(nur bei Lehrern an Instituten für Dolmetschausbildung)
 - c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erwerbung des akademischen Grades „Diplomierter Dolmetsch“.
- (2) In allen Fällen überdies eine durch Gutachten des Professorenkollegiums der philosophischen Fakultät festgestellte besondere Befähigung.

17. Lehrer an Kunstakademien

Anstellungserfordernis:

Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung; bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.

18. Lehrer an Handelsschulen und Handelsakademien

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung des Studiums aus der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder

- b) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung oder
- c) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für volkswirtschaftliche sowie rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände [Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
- d) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt].

19. Lehrer für allgemeinbildende oder allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, Berufspädagogischen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
- b) soweit es sich um den Unterricht in Mathematik und angewandter Mathematik oder Physik und angewandter Physik oder Chemie und angewandter Chemie handelt oder wenn eine Lehramtsprüfung für höhere Schulen für den betreffenden Gegenstand nicht vorgesehen ist, volle Hochschulbildung der betreffenden Fachrichtung und

eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis. Von der vorgeschriebenen Berufspraxis kann vom zuständigen Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilt werden, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

20. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände (allenfalls in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht) an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Werkschulheimen, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten, ferner an Instituten von Hochschulen technischer Richtung

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse bei Lehrern für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht in Spezialgebieten, für die eine hochschulmäßige Ausbildung nicht vorgesehen ist, die Reifeprüfung einer höheren Schule oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.
- (2) Von dem im Abs. 1 lit. a bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn
 - a) das Hochschulstudium erst nach Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen 1 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat oder

b) ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist, bis auf zwei Jahre.

(3) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer höheren Schule kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens 15jährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die im Abs. 1 lit. b vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 3 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Dritteln des jeweils angeführten Zeitausmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

21. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände, für Bildnerische Erziehung und für Werken an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Berufspädagogischen Lehranstalten, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
- b) volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse
 - aa) das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet oder
 - bb) die Reifeprüfung einer höheren Schule oder das Diplom einer Meisterklasse

der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. b und lit. c sublit. aa bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn das Hochschulstudium erst nach der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen I 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat.

(3) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilen, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

(4) Von dem im Abs. 1 lit. c sublit. bb bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer höheren Schule kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens fünfzehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(5) Die im Abs. 1 lit. c sublit. aa und bb vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 4 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Dritteln des jeweils angeführten Zeitmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

22. Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,

Werkschulheimen, Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogische Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung
oder
- b) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für volkswirtschaftliche sowie rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände [Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) und Einführung in das praktische Lehramt]
oder
- c) Vollendung des Studiums aus der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis die Vollendung eines Studiums aus einer sonstigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer sechsjährigen Berufspraxis an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das bis zum Jahre 1931 erworbene Diplom der Hochschule für Welthandel
oder
- d) Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis
oder
- e) Vollendung der Studien aus Wirtschaftsingenieurwesen an einer technischen Hochschule und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Von der im Abs. 1 lit. c erster Halbsatz und lit. d bis f vorgeschriebenen Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium bis auf zwei Jahre Nachsicht erteilen, wenn ein Bewerber, der die volle Berufspraxis erfüllt, nicht vorhanden und die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist.

23. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Berufspädagogischen Lehranstalten und an Anstalten für

die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehramtsprüfung für den Philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehramtsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten oder
 - b) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich der früheren Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt oder
 - c) soweit für das Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anwendbar waren
 - aa) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Doktorat der Philosophie aus Pädagogik oder Psychologie und Einführung in das praktische Lehramt oder
 - bb) Doktorat der Philosophie aus Pädagogik oder Psychologie und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden fachlichen Leistungen oder
 - d) für Lehrer an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen
 - aa) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] sowie eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit hervorragenden pädagogischen Leistungen oder
 - bb) Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur, die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- 24. Lehrer für Methodik und schulpraktische Übungen oder für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an Berufspädagogischen Lehranstalten**

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehramtsprüfung für den haus-

wirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Reifeprüfung der Bildungsanstalt für Lehrer für den hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht und die frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen bzw. gewerblichen Fachunterricht) und eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sowie hervorragende pädagogische Leistungen.

25. Lehrer für den Fachunterricht an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder
 - b) volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder
 - c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und eine mindestens zehnjährige fachliche Betätigung und hervorragende fachliche Leistungen oder
 - d) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse bei Lehrern für Spezialgebiete, für die eine hochschulmäßige Ausbildung nicht vorgesehen ist, die Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.
- (2) Für die Definitivstellung in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c überdies die entsprechende Befähigungsprüfung; im Falle des Abs. 1 lit. a für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an forstwirtschaftlichen Lehranstalten außerdem die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

26. Lehrer im pädagogisch-psychologischen Dienst bei einer Schulbehörde des Bundes

Anstellungserfordernis:

Vollendung der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie und einem Nebenfach sowie eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis in der Verwendungsgruppe L 1 oder in einer der Verwendungsgruppen L 2.

TEIL B

Dienstposten der Verwendungsgruppen L 2

ABSCHNITT I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDER-
NISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGS-
GRUPPEN L 2 EINGEREIHTEN DIENST-
ZWEIGE

(1) Erfordernis für die Anstellung ist

- a) die Reifeprüfung einer höheren Schule;
- b) bei Lehrern für den praktischen Unterricht entweder die Reifeprüfung einer höheren Schule oder der gewerberechtliche Befähigungsnachweis zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes (Meisterprüfung oder gleichwertige Befähigung) mit einer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis; das Erfordernis dieser Berufspraxis entfällt bei Nachweis der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht, die an einer mindestens viersemestrigen Berufspädagogischen Lehranstalt abgelegt wurde.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichhaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGS-
ERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 B

27. Berufsschullehrer

(1) a) Lehrer für gewerbliche Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen
oder
- bb) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

b) Lehrer für hauswirtschaftliche Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen
oder
- bb) Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

c) Lehrer für kaufmännische Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen
oder
- bb) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen.

d) Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an kaufmännischen Berufsschulen
oder
- bb) Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

(3) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt.

28. Lehrer für Polytechnische Lehrgänge

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge.

29. Religionslehrer an Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund des vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung (oder der früheren Lehrbefähigungsprüfung) für Berufsschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nachzuweisen.

30. Religionslehrer an Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Polytechnischen Lehrgängen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund des vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Polytechnischen Lehrgängen nachzuweisen.

31. Religionslehrer an berufsbildenden mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nach-

weis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund des vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als einer an einer Berufspädagogischen Lehranstalt abgelegten Lehramtsprüfung gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nachzuweisen.

32. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

33. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

34. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 38 in Betracht kommt, sowie an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren Schulen
oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung
oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolg-

reichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und b wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

35. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst, soweit nicht Dienstzweig 38 in Betracht kommt, ferner für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

36. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (einschließlich Werken für Knaben) an allgemeinbildenden höheren Schulen, an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse — ausgenommen Architektur — der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen.

37. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (betriebswirtschaftlicher, warenkundlicher oder staatsbürgerkundlicher Unterricht).

38. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht der in Betracht kommenden Richtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung.

39. Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an mittleren und höheren Schulen und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, soweit nicht einer der folgenden Dienstzweige dieses Unterabschnittes in Betracht kommt, ferner Lehrer für küchenwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Hotelfachschulen und Gastgewerbefachschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

40. Lehrer an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Bekleidungsgerbe

Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe und Fortbildungskurs mit Erweiterungsprüfung) oder Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für Bekleidungsgerbe.

41. Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungsschulen**Anstellungserfordernis:**

- a) Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) oder
- b) Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst (Gruppe Hauswirtschaft).

42. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

43. Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung.

44. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für

den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

45. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

46. Lehrer für allgemeinbildende und allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für Hauptschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

47. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**Anstellungserfordernis:**

- a) Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst oder
- b) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder
- c) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

48. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**Anstellungserfordernis:**

Erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit hervorragenden fachlichen Leistungen und die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

U n t e r a b s c h n i t t b**Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 HS****49. Hauptschullehrer****Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

50. Sonderschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 51 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen.

51. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt

Anstellungserfordernis:

- a) Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen
oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und eine mindestens einjährige Praxis an der betreffenden Sonderschulart.

52. Religionslehrer an Sonderschulen, soweit nicht Dienstzweig 53 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund eines vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung (oder der früheren Lehrbefähigungsprüfung) für Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart nachzuweisen.

53. Religionslehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart oder an Hauptschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit

die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund eines vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung (oder der früheren Lehrbefähigungsprüfung) für Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart oder für Hauptschulen gleichartig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen der in Betracht kommenden Sonderschulart beziehungsweise an Hauptschulen nachzuweisen.

54. Religionslehrer an Hauptschulen

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund eines vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung (oder der früheren Lehrbefähigungsprüfung) für Hauptschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nachzuweisen.

55. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

(2) An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

56. Lehrer für Schulpraxis an Übungsvolksschulen an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-

Haupt- und Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen und hervorragende pädagogische Leistungen.

57. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen sowie den Akademien verwandten Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

58. Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus mindestens zwei Fremdsprachen oder
- b) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) aus der entsprechenden Fremdsprache.

59. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen; Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst, für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen, ferner für den Fachunterricht an der Heeresfachschule für Technik

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder
- b) eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.
- (2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundes-

kanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

60. Lehrer für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und in beiden Fällen eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

61. Lehrer für Bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, sowie an Pädagogischen Akademien, höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, ferner für Knabenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen, an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in den beiden Fällen eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.
- (2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesmini-

sterium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens zehnjährige fach einschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen nachgewiesen wird.

62. Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

63. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis.

64. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

65. Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

66. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

67. Lehrer für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher sowie Erzieher an Übungsschülerheimen (einschließlich der Schülerheime an Bildungsanstalten für Erzieher) und an Übungshorten

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, Befähigung einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine mindestens sechsjährige Praxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

68. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Hauptschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

69. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehr-

praxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder

- c) erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen oder
- d) eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer der Meisterprüfung gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. d bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

U n t e r a b s c h n i t t c

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 V

70. Volksschullehrer

Anstellungserfordernis:

- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen oder
- b) Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt (einschließlich der Maturantenlehrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

71. Religionslehrer an Volksschulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund eines vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nachzuweisen.

72. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

73. Lehrer für musikalisch-rhythmische Erziehung an Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen und Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung.

74. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

75. Erzieher an Schülerheimen und Sonderschülerheimen

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher.

76. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und in beiden Fällen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis.

77. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst, ferner Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie Lehrer für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- a) (Ausgenommen bei Lehrern für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung) Die Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Gesellenprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

78. Lehrer für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit**Anstellungserfordernis:**

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine Ausbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis.

79. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für Sozialarbeit, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie an Pädagogischen Akademien, ferner für Knabenhandarbeit an allgemein-bildenden höheren Schulen sowie für Werkerziehung an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung**Anstellungserfordernis:**

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

- a) das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule oder
- b) eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens vierjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen künstlerischer, kunstgewerblicher oder sonstiger facheinschlägiger Richtung oder
(nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung)
- c) Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen und in beiden Fällen

eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

80. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten sowie an Pädagogischen Akademien**Anstellungserfordernis:**

- (1) a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse
 - aa) Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
 - bb) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen und eine mindestens zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.
- (2) Die im Abs. 1 vorgesehene Lehrpraxis ist bei Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten jeweils mindestens zur Hälfte als an Sonderschulen für blinde Kinder (Blindeninstitute) beziehungsweise für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitute) zurückgelegte Lehrpraxis nachzuweisen.

81. Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen**Anstellungserfordernis:**

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

88. Sonderkindergärtnerinnen an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine mindestens zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung als Kindergärtnerin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine mindestens sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.

89. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung.

90. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen oder
- b) Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt (einschließlich der Maturantenlehrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

91. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Schule oder

- b) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Gesellenprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) oder Ablegung der Fachprüfung oder Gehilfenprüfung nach den Bestimmungen der in Ausführung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, ergangenen Landesausführungsgesetzen und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet oder
- d) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidernachen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

TEIL C**Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3****ABSCHNITT I****Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe L 3 eingereihten Dienstzweige**

Erfordernis für die Anstellung ist eine durch ein entsprechendes Befähigungszeugnis nachzuweisende Ausbildung oder Eignung für den Dienstzweig.

ABSCHNITT II**Dienstzweige und Anstellungserfordernisse**

- 92. Religionslehrer an Volksschulen (gilt nur für Personen ohne Reifeprüfung einer höheren Schule, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber mit der Reifeprüfung einer höheren Schule nicht vorhanden und die Erteilung des Religionsunterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist)

Anstellungserfordernis:

Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften.

93. Arbeitslehrerinnen an Volksschulen

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen oder
- b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

94. Arbeitslehrerinnen an Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Übungsschulen

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

95. Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder
- b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

96. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

97. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigungsprüfung für musikalische Volks- und Jugendbildung.

98. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

99. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

100. Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten, an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Sonderkindergärtnerin.

101. Kindergärtnerinnen an Übungskindergärten sowie Lehrer für Kinderbeschäftigung an Fachschulen und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Kindergärtnerin.

102. Lehrer für Werkerziehung, Instrumentenbau und musikalisch-rhythmische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Anstellungserfordernis:

Einschlägige Fachausbildung und eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

103. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung.

104. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Abgangszeugnis einer mittleren Schule und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens dreijährige fach einschlägige Berufspraxis oder
- b) besondere Leistungen fach einschlägiger Richtung und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- c) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder
- d) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

297. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt, soweit nicht die Abs. 2 bis 7 in Betracht kommen:“

2. Nach § 2 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 neu einzufügen:

„(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA an Pädagogischen Akademien beträgt 17 Wochenstunden.

(3) Den Lehrern an Pädagogischen Akademien für die im § 120 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, angeführten Unterrichtsgegenstände gebührt, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt, für Lehrbesuche, Lehrübungen und Lehrbesprechungen eine pauschalmäßige Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von drei Wochenstunden der dem Lehrer zukommenden vollen Lehrverpflichtung.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen beträgt 21 Wochenstunden. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.“

4. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

5. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien beträgt 22 Wochenstunden; für Lehrer, die praktischen Unterricht in Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI.“

6. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 und 8.

7. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie der Bundes-Fach- und Handelsschule Wien 5, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, ferner Leiter von Pädagogischen Akademien, sind von der Unterrichtserteilung befreit.“

8. Dem § 3 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Fachvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit; sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaße von zehn Wochenstunden ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.“

9. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes „Aktuelle Fachgebiete“ an berufsbildenden Lehranstalten sowie die Einreihung der Freigegegenstände (Vorlesungen und Seminare) und unverbindlichen Übungen an Pädagogischen Akademien in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI hat im Einzelfall durch das zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den im § 2 Abs. 1 geregelten Unterrichtsgegenständen zu erfolgen.“

10. § 9 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und durch Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“

11. Dem § 9 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen findet Abs. 2, für Klassenlehrer an solchen Übungsschulen überdies Abs. 1 keine Anwendung.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

	Jonas		
Klaus	Soronic		Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzner
Mitterer	Weiß	Waldheim	Kotzina

298. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, BGBl. Nr. 340/1965 und BGBl. Nr. 171/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 sind nach den Worten „soweit sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten“ die Worte „und nicht die Amtstitel betreffen“ einzufügen.

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Besondere Anstellungserfordernisse

Für die besonderen Anstellungserfordernisse gelten nach Maßgabe des § 2 die im Gehaltsüberleitungsgesetz enthaltenen Bestimmungen für Bundeslehrer, soweit sie für Landeslehrer in Betracht kommen.“

3. Die Überschrift des V a. Hauptstückes hat zu lauten:

„Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen“

4. Nach § 49 a ist folgender § 49 b einzufügen:

„§ 49 b. Dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen

(1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Regelung der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit des Landeslehrers Leistungen zu erbringen hat, die in ihrer Gesamtheit den Leistungen nach den je-

weiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung der Bundesbeamten mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Begünstigten hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung.) In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen dürfen Beiträge der Landeslehrer für dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen nicht vorgesehen werden.“

Artikel II

Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen trägt (Artikel IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215), leistet der Bund den Ländern, in denen dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Unfallversicherung zu leisten hätte.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1968 in Kraft.

Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Piffl	Koren

299. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Gewährung von Studienbeihilfen an Studierende der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten (Lehrer-Studienbeihilfengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Österreichische Staatsbürger, die ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten sind, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf die Gewährung einer Studienbeihilfe.

(2) Studierende deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungari-

schen Monarchie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und keinen weiteren ordentlichen Wohnsitz im Ausland besitzen.

§ 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfen ist, daß der Studierende

- a) sozial bedürftig ist (§ 3),
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 5),
- c) das Studium innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Aufnahmuvoraussetzungen begonnen hat.

§ 3. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn das Einkommen eines Studierenden, der weder zum elterlichen Haushalt gehört noch von den Eltern oder dritten Personen zur Gänze erhalten wird und für dessen Unterhalt weder Eltern noch dritte Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben, 15.600 S jährlich nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 6000 S jährlich für jede Person, zu deren Unterhalt der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehören, ist soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes anzunehmen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzüglich des Einkommens des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie des Studierenden 48.000 S jährlich nicht übersteigt. Hat der Unterhaltspflichtige außer für sich und den Unterhalt des Studierenden oder der Studierenden für den Unterhalt weiterer Personen kraft Gesetzes aufzukommen, so erhöht sich dieser Betrag

für die dritte zu erhaltende Person um	7.200 S jährlich,
für die vierte zu erhaltende Person um	9.800 S jährlich,
für die fünfte zu erhaltende Person um	12.000 S jährlich,
für jede weitere zu erhaltende Person um	14.000 S jährlich,

jedoch stets nur um 6.000 S jährlich, falls es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt, das keine Schule besucht. Ein allfälliges Einkommen der zu erhaltenden Personen ist dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzurechnen.

(3) Bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 4) erhöht sich die im Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um 3600 S jährlich, die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze um 12.000 S jährlich.

(4) Hat der Studierende am Studienort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort genommen, weil sein bisheriger gewöhnlicher Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß ihm die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich und entfernungsmaßig nicht zuzumuten ist, so erhöhen sich die im Abs. 1 und 2 (allenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 3) festgelegten Einkommensgrenzen um 6000 S jährlich. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an einem innerhalb einer zumutbaren Fahrzeit erreichbaren Ort möglich wäre.

(5) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall u. dgl.) ist soziale Bedürftigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen nicht wesentlich überschritten werden.

(6) Selbst bei wesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen ist soziale Bedürftigkeit anzunehmen, wenn der Studierende seinen Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchzusetzen vermag. In diesem Falle geht ein Rechtsanspruch sowie das Klagerecht des Studierenden gegen einen Dritten auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes mit Ausnahme der tatsächlich gezahlten, bei der Gewährung der Studienbeihilfe berücksichtigten Beträge im Ausmaß der gewährten Studienbeihilfe auf den Bund über, sobald die Studienbeihilfenkommission dem Dritten die Gewährung der Studienbeihilfe schriftlich meldet. Die Ansprüche des Bundes gegen den Dritten sind von der Finanzprokurator geltend zu machen.

§ 4. Einkommensbegriff

(1) Unter Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der jeweils geltenden Fassung, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach den §§ 4 Abs. 4 Z. 4, 10 Abs. 1 Z. 5, 93 Abs. 6, 93 a und 100 des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden.

(2) Das Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Steuerbescheides, und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) nachzuweisen. Eine Erklärung über allfällige steuerfreie oder ausländische Einkünfte ist abzugeben. Die Studienbeihilfenkommission (§ 11) kann insbesondere bei ausländischen Einkünften sonstige Nachweise über das Einkommen verlangen.

(3) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Ver-

hältnisse im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr maßgebend; liegt bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vor, so ist das Einkommen des zuletzt veranlagten Jahres maßgebend.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit ein fiktives Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 3 maßgebenden Kalenderjahres eine wesentliche Veränderung des Einkommens eingetreten und diese durch den Tod, die schwere Erkrankung, die Pensionierung eines Elternteiles wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichung der Altersgrenze oder eines gleich schweren, von außen kommenden Ereignisses verursacht worden ist. Das fiktive Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu berechnen und, falls eine Berechnung noch nicht möglich ist, zu schätzen. Die für die endgültige Einkommensermittlung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Verfügbarkeit vorzulegen.

(5) Das Einkommen des Studierenden aus einer Tätigkeit, die er zur Aufnahme des Studiums zu Beginn des Semesters, für das er die Studienbeihilfe beantragt, aufgegeben hat, bleibt bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit außer Betracht.

(6) Erzielt der Studierende nur aus einer Tätigkeit während der Ferien ein Einkommen, so bleibt dieses bei der Prüfung der sozialen Bedürftigkeit gemäß Abs. 1 und 2 außer Betracht.

§ 5. Studienerfolg

(1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf;
- b) im zweiten Semester durch Vorlage von Kolloquien- oder Übungszeugnissen über mindestens 7 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) in den folgenden Semestern durch Vorlage von Kolloquien- oder Übungszeugnissen über mindestens 10 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, darunter jedenfalls von Übungszeugnissen über die Lehrübungen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Note nicht schlechter als 3 sein darf.

(2) An Berufspädagogischen Lehranstalten ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester entweder durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf, oder eine gleichwertige Qualifikation der Aufnahmevoraussetzung bildenden Meisterprüfung oder sonstigen Befähigung;
- b) in den folgenden Semestern durch die Vorlage von Zeugnissen über die in allen Pflichtgegenständen erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf.

(3) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die vorgesehene Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten wird.

(4) Als Nachweis eines ausgezeichneten Studienerfolges gelten in den Fällen der Abs. 1 und 2

- a) ein Reifezeugnis, das mit Auszeichnung erworben wurde;
- b) Zeugnisse, deren Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 1,5 sein darf und die bei Studierenden an Pädagogischen Akademien in den Lehrübungen keine schlechtere Note als 2 enthalten.

§ 6. Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe beträgt

- a) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 9600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 42.000 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 10.000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 11.000 S, und falls diese auch ohne Erhöhung der Einkommensgrenze um den im § 3 Abs. 4 festgelegten Betrag Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Bestimmung haben, 13.000 S;
- b) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 12.000 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 44.400 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 8000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 8800 S;
- c) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 15.600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 48.000 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 5000 S für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 5500 S.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz ein Stipendium von anderer Seite, so ist die Studienbeihilfe um den Betrag zu kürzen, um den die Summe der Zuwendungen von anderer Seite den Betrag von 3000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 4000 S, für Studierende mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 4) 5000 S und für auswärtige Studierende mit ausgezeichnetem Studienerfolg 6000 S im Studienjahr überschreitet.

(4) Die Studienbeihilfen sind in den Monaten September bis Juni in zehn gleichen Monatsraten auszuzahlen, sofern der Antrag oder Nachweis (§§ 12 Abs. 1 und 7 Abs. 4 lit. a) zu Ende des abgelaufenen Studienjahres eingebracht worden ist. Andernfalls sind die auf September und Oktober entfallenden Raten spätestens mit der Novemberrate anzuweisen. Die einem minderjährigen Studierenden gebührende Studienbeihilfe ist dem Erziehungsberechtigten auszuzahlen, in dessen Haushalt der Studierende lebt, es sei denn, dieser erklärt sich mit der Auszahlung an den Studierenden einverstanden.

(5) Die Gewährung einer Studienbeihilfe berührt einen allfälligen Anspruch des Studierenden auf Unterhalt nicht.

§ 7. Dauer des Anspruches und Meldepflichten

- (1) Die Studienbeihilfe gebührt
- a) grundsätzlich vom Beginn des Semesters für das ein Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe eingebracht worden ist;
 - b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 zweiter Satz vom Beginn des auf die Einbringung des Antrages folgenden Monats für die Dauer des Studiums und des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (§§ 3 und 5 vorbehaltlich des § 8). Wechselt der Bezieher einer Studienbeihilfe während seines Studiums die Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt), so erlischt sein Anspruch an der Pädagogischen Akademie (Berufspädagogischen Lehranstalt), die er verläßt, und lebt auf seinen Antrag mit nächstfolgendem Semester an der Pädagogischen Akademie (Berufspädagogischen Lehranstalt), an der er sein Studium fortsetzt, wieder auf, sofern die Anspruchsvoraussetzungen andauern.

(2) Der Bezieher einer Studienbeihilfe ist verpflichtet, sich mit gebotener Sorgfalt über alle Tatsachen und Verhältnisse zu unterrichten, die eine Änderung der Voraussetzungen des Anspruches auf Studienbeihilfe (§§ 3, 5, 7 und 8 Abs. 1) oder das Ruhen des Anspruches (§ 8 Abs. 2) zur Folge haben, und hat jede Änderung binnen vier Wochen der Studienbeihilfenkommission zu melden.

(3) Wechselt der Bezieher einer Studienbeihilfe die Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt), so hat er die Übermittlung seines Aktes an die in Zukunft zuständige Studienbeihilfenkommission zu beantragen; bei dieser kann er nach der Aufnahme in die neue Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt) die Auszahlung der Studienbeihilfe beantragen.

(4) Unabhängig von allfälligen Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen hat der Studienbeihilfenbezieher jedenfalls

- a) spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters den Studienerfolg über das vergangene Semester nachzuweisen; er kann jedoch den vollständigen Nachweis schon am Ende dieses Semesters vorlegen;
- b) spätestens vier Wochen nach Beginn des Kalenderjahres das Einkommen im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr aller bei Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigten Personen nachzuweisen; kann ein solcher Nachweis aus Gründen, die weder der Studierende noch die genannten Personen zu vertreten haben, zu dieser Zeit noch nicht vorgelegt werden, so hat dies der Studierende innerhalb dieser Frist der Studienbeihilfenkommission glaubhaft zu machen und den Nachweis zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch am 15. April nachzureichen; falls ein Steuerbescheid maßgebend gewesen ist, ist jeder neue Steuerbescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung der Studienbeihilfenkommission vorzulegen.

§ 8. Erlöschen des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt
- a) mit Ende des Monats, in dem der Studierende die Pädagogische Akademie oder Berufspädagogische Lehranstalt, an der er die Studienbeihilfe bezieht, verläßt;
 - b) mit Ende des Monats, in dem der Studierende die Lehramtsprüfung abgelegt hat;
 - c) mit Ende des Monats, in dem über den Studierenden rechtskräftig auf Grund eines Disziplinarverfahrens der Ausschluß von der betreffenden oder von allen gleichartigen Schulen verhängt worden ist;
 - d) mit Ende des Semesters, mit dem der Studierende die vorgesehene Studienzeit erfüllt hat oder über das der günstige Studienerfolg im Sinne des § 5 nicht nachgewiesen worden ist;
 - e) mit Ende des Monats April, sofern soziale Bedürftigkeit auf Grund des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres nicht nachgewiesen worden ist; wenn jedoch ein Steuerbescheid maßgebend war, mit Ende des Monats, in dem der jüngste Steuer-

bescheid ausgestellt worden ist, sofern dieser keine soziale Bedürftigkeit mehr ausweist; ferner mit Ende des Monats, in dem die Sorgepflicht des für den Studierenden Unterhaltspflichtigen oder des Studierenden selbst für ein als unversorgt angenommenes Familienmitglied aufgehört hat, sofern ohne dessen Berücksichtigung soziale Bedürftigkeit nicht vorliegt;

- f) wenn die für die Erlassung des Bescheides maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden sind, mit Ende des Monats, in dem der Irrtum entdeckt wird.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der vollen Monate, in denen der Studierende vom Studium beurlaubt oder am Studium behindert ist oder den ordentlichen Präsenzdienst ableistet.

§ 9. Wiedergewährung der Studienbeihilfe

Der Anspruch auf Studienbeihilfe wird mit Beginn eines Semesters wieder begründet

- nach dem Wechsel der Pädagogischen Akademie oder Berufspädagogischen Lehranstalt, falls alle Voraussetzungen zum Fortbezug erfüllt sind;
- wenn der Nachweis des günstigen Studienerfolges (§ 5) nachträglich beigebracht wird;
- wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit wieder vorliegt;
- wenn das Studium nach einer berücksichtigungswürdigen Unterbrechung wieder aufgenommen wird.

§ 10. Rückzahlung von Studienbeihilfen

(1) Der Studierende hat zurückzuzahlen

- die empfangene, ihm gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfe, falls er die Gewährung oder den Fortbezug durch unwahre oder unvollständige Angaben maßgebender Tatsachen oder Unterlassung einer Meldung (§ 7) schuldhaft herbeigeführt hat;
- die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes (§ 8 Abs. 1) und die während des Ruhens des Anspruches (§ 8 Abs. 2) empfangenen Studienbeihilfenraten;
- die im ersten Semester empfangene Studienbeihilfe, falls er nach Ablauf dieses Semesters einen günstigen Studienerfolg gemäß § 5 Abs. 1 lit. b oder § 5 Abs. 2 lit. b nicht nachweisen kann;

d) insoweit er Zuwendungen von dritter Seite über die im § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen zugesprochen erhalten hat, denjenigen Studienbeihilfenbetrag, der dem Überschreibungsbetrag gleich ist.

(2) Zurückzuzahlende Studienbeihilfen können auch gegen einen allfälligen neuen Studienbeihilfenanspruch aufgerechnet werden; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen des Abs. 1 lit. c kann die Studienbeihilfenkommission die Aufrechnung auf die Hälfte des neu begründeten Anspruches (halbe Monatsrate) beschränken. In den Fällen des Abs. 1 lit. c kann die Studienbeihilfenkommission, falls eine Aufrechnung nicht möglich ist, die Stundung bis zu einem Jahr und die Rückzahlung in Teilbeträgen gestatten.

§ 11. Studienbeihilfenkommissionen

(1) An jeder Pädagogischen Akademie und Berufspädagogischen Lehranstalt ist eine Studienbeihilfenkommission zu errichten.

(2) Die Studienbeihilfenkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Je zwei hievon haben Lehrer zu sein und sind auf Vorschlag des Lehrerkollegiums, je einer hat Studierender zu sein und ist auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden vom Direktor der betreffenden Lehranstalt für jedes Studienjahr zu bestellen.

(3) Den Vorsitz hat der rangälteste Lehrer zu führen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit der Studienbeihilfenkommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder, zu einem gültigen Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle eines Beschlusses gemäß § 12 Abs. 5 die Stimmeneinhelligkeit notwendig.

§ 12. Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung, Wiedergewährung oder Erhöhung einer Studienbeihilfe sind mit nachstehender Ausnahme spätestens in den ersten vier Wochen nach Semesterbeginn bei der zuständigen Studienbeihilfenkommission einzubringen. Anträge auf Grund plötzlich eingetretener sozialer Bedürftigkeit infolge eines schweren von außen kommenden, nach Ablauf obestehender Frist eingetretenen Ereignisses (§ 4 Abs. 4) können jederzeit eingebracht werden.

Dem Antrag sind beizufügen Nachweise über

- die soziale Bedürftigkeit (§ 3),
- den Studienerfolg (§ 5),
- Zuwendungen von anderer Seite (§ 6 Abs. 3).

(2) Der Antrag sowie die Nachweise über die soziale Bedürftigkeit sind mittels der vom Bundesministerium für Unterricht bereitzustellenden Formblätter zu erbringen. Hierbei sind die Angaben über die Familien- und die Einkommensverhältnisse vom Vorstand des Haushaltes, dem der Studierende angehört, bzw. von dem für ihn Unterhaltspflichtigen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Minderjährige Studierende haben überdies eine allfällige Erklärung des Erziehungsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 4 dritter Satz anzuschließen.

(3) In Angelegenheiten der Studienbeihilfe mit Ausnahme des Vollstreckungswesens entscheidet in erster Instanz die Studienbeihilfenkommission (§ 11).

(4) In Angelegenheiten der zwangsweisen Einbringung zurückzahlender Studienbeihilfen entscheidet die Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung.

(5) Die Studienbeihilfenkommission kann, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, ein auf Vorschlag des Lehrerkollegiums bestelltes Mitglied (§ 11 Abs. 2) durch Verordnung ermächtigen, Entscheidungen, die den Anträgen der Studierenden entsprechen, und Entscheidungen gemäß § 8 namens der Kommission selbst zu treffen. Eine solche Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die erwähnten Zwecke das Ausmaß der Ermächtigung festzusetzen und ist durch Anschlag an der Amtstafel der Pädagogischen Akademie oder Berufspädagogischen Lehranstalt kundzumachen. Sie gilt vom Ablauf des Tages der Kundmachung an.

(6) Die Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind in das Studienbuch einzutragen. Eintragungen von Stipendien anderer Stellen sind zulässig. Ausfertigungen von Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind von den Verwaltungsabgaben befreit.

(7) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenkommission kann Berufung an die Schulbehörde erster Instanz erhoben werden, gegen deren Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Berufungen gegen Bescheide, in denen das Erlöschen oder das Sinken des Anspruches auf Studienbeihilfe festgestellt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Für das Verfahren gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

§ 13. Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen

werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1968 in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich um die Erlassung von Verordnungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Klaus Jonas Piff Koren

300. Bundesgesetz vom 3. Juli 1968, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 sind nach den Worten „soweit sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten“ die Worte „und nicht die Amtstitel betreffen“ einzufügen.

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Besondere Anstellungserfordernisse

Für die besonderen Anstellungserfordernisse gelten nach Maßgabe des § 2 die im Gehaltsüberleitungsgesetz enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen für Bundeslehrer.“

3. Im § 19 Abs. 5 hat an Stelle des Wortes „Erhaltung“ das Wort „Erklärung“ zu treten.

4. Im § 32 haben an Stelle der Worte „von 24 Wochenstunden“ die Worte „von 21 Wochenstunden“ zu treten.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klaus Jonas Schleinzner



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.